

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT  
ZUR EUROPÄISCHEN UNION  
– MONTENEGRO –**

**Brüssel, den 12. Dezember 2025  
(OR. en)**

**AD 28/25**

**LIMITE**

**CONF-ME 12**

**BEITRITTSdokUMENT**

---

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION  
– Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

---

## GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Verhandlungskapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr**

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- ferner unterliegt er den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Montenegro, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortzuführen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann –, dessen wirksame Umsetzung und Durchsetzung sicherzustellen und schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 27/14 CONF-ME 21 und AD 24/25 CONF-ME 11 den zum 14. Oktober 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 3 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können.

## **Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Die EU begrüßt die Fortschritte Montenegros bei der weitgehenden Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand in diesem Bereich.

Die EU nimmt Kenntnis von der Annahme des **horizontalen Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Ausübung reglementierter Berufe** (Amtsblatt von Montenegro Nr. 56/18), mit dem eine Angleichung an die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der geänderten Fassung angestrebt wird. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, seine Bemühungen fortzusetzen und die erforderlichen Änderungen anzunehmen, um die Angleichung an die Richtlinie 2005/36/EG – über die Angleichung an die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für die Ausbildung hinaus – bis zum Beitritt abzuschließen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro im Mai 2025 eine **neue Liste der reglementierten Berufe** geändert, angenommen und der Kommission übermittelt hat (Amtsblatt von Montenegro Nr. 50/25), aus der hervorgeht, dass derzeit 129 Berufe in dem Land reglementiert sind. Die EU stellt fest, dass Montenegro ausreichende Antworten auf die Kriterien der Transparenz, des Screenings und der Verhältnismäßigkeit erteilt und somit das nach Artikel 59 der Berufsanerkennungsrichtlinie vorgeschriebene Transparenz- und Evaluierungs-Verfahren abgeschlossen hat.

**Die EU stellt fest, dass mit der Annahme der Liste der reglementierten Berufe die Anforderungen erfüllt sind, die in Dokument AD 20/17 CONF-ME 7 als erste Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.**

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das Gesetz zum Schuldrecht (Amtsblatt von Montenegro Nr. 47/08, 4/11, 22/17 und 123/24) an die Richtlinie 86/653/EWG **zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter** angeglichen wurde, wodurch die Auftragsvergabe und die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt erleichtert werden.

Die EU ruft Montenegro auf, die Angleichung an die **Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung** abzuschließen. Dadurch wird das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, indem die Annahme unverhältnismäßiger Vorschriften über regulierte Dienstleistungen verhindert wird und gleichzeitig Einzelpersonen und Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Grundfreiheiten der EU in vollem Umfang zu nutzen.

Die EU weist darauf hin, dass das Verfahren zur **automatischen Anerkennung von Qualifikationen** auf sieben Berufe beschränkt ist (Ärzte mit Grundausbildung, Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, Hebammen, Zahnärzte, Architekten, Tierärzte und Apotheker). Hierzu begrüßt die EU die Annahme einer Reihe sektorspezifischer Gesetze im Juli 2025, insbesondere des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Amtsblatt von Montenegro Nr. 91/25 und 121/25), der Änderungen des Gesetzes über das Veterinärrecht (Amtsblatt von Montenegro Nr. 92/25) und der Änderungen des Gesetzes über Baustrukturen (Amtsblatt von Montenegro Nr. 92/25) und der zugehörigen Regelwerke, mit besonderem Schwerpunkt auf der Angleichung an den Besitzstand im Bereich der **Mindestanforderungen an die Ausbildung** bezüglich der sieben Berufe, für die eine automatische Anerkennung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG in der geänderten Fassung gilt. Die EU ersucht Montenegro, seine Bemühungen zur Gewährleistung der Harmonisierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung für alle Berufe, für die die automatische Anerkennung gilt, zu intensivieren. Die EU betont, dass diese Angleichung von wesentlicher Bedeutung ist, um die faire und wirksame Mobilität von Fachkräften innerhalb der EU zu ermöglichen, sei es für die Erbringung von Dienstleistungen, für den Zugang zu Beschäftigung oder für die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, indem sichergestellt wird, dass die Qualifikationen auf der Grundlage vergleichbarer Standards der allgemeinen und beruflichen Bildung anerkannt werden. Die EU weist darauf hin, dass die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Ausbildung in gesundheitsbezogenen Berufen auch erforderlich ist, um die Patientensicherheit zu gewährleisten, und unverzichtbar ist, um das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten in das System der automatischen Anerkennung aufrechtzuerhalten. Die EU wird die diesbezüglichen Anstrengungen Montenegros aufmerksam verfolgen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die **Studienprogramme** Montenegros weitgehend an die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Berufsanerkennungsrichtlinie angeglichen sind. Die EU würdigt die derzeitigen intensiven Bemühungen der montenegrinischen Behörden um eine vollständige Angleichung an die Studienprogramme für fünf reglementierte Berufe (Ärzte mit Grundausbildung, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Zahnärzte, Apotheker und Architekten). Die EU nimmt Kenntnis von den Zusagen Montenegros in seinen Verhandlungspositionen AD 27/14 CONF-ME 21 und AD 24/25 CONF-ME 11 und ruft Montenegro auf, die Angleichung der Studienprogramme an die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Richtlinie 2005/36/EG vorrangig abzuschließen. Die EU wird diese Arbeit aufmerksam verfolgen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro sich angesichts der Tatsache, dass es keine Hochschuleinrichtungen für die Ausbildung von Tierärzten und Hebammen gibt, verpflichtet hat, bis Ende 2026 einen Musterlehrplan für die Ausbildung zu erstellen, um die Anerkennung dieser Qualifikationen für Tierärzte und Hebammen zu erleichtern. Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, diese Arbeit abzuschließen und die zwei verbleibenden Ausbildungsmodelle bis Ende 2026 zu entwickeln. Dadurch wird sichergestellt, dass die erforderliche Überprüfung bei der Bewertung von Anträgen auf Anerkennung von Hebammen und Tierärzten aus EU-Mitgliedstaaten vorgenommen wird.

Die EU stellt fest, dass Montenegro erklärt, dass es bereit sein wird, den Besitzstand im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen bis zum Zeitpunkt seines Beitritts vollständig umzusetzen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten behalten sich das Recht vor, erforderlichenfalls vor dem Beitritt Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

**Die EU stellt fest, dass diese Entwicklungen die Anforderungen der zweiten Bedingung für den Abschluss des Kapitels (Dokument AD 20/17 CONF-ME 7) erfüllen.**

Die EU begrüßt, dass Montenegro das Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Ärzte, Zahnärzte und Architekten (Amtsblatt von Montenegro, Internationale Abkommen, Nr. 11/23) und das Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, Tierärzte, Apotheker und Hebammen (Amtsblatt von Montenegro, Internationale Abkommen, Nr. 12/23) im Kontext des **Mitteuropäischen Freihandelsabkommens (CEFTA 2006)** ratifiziert hat. Dies sind bedeutende Schritte im Hinblick auf die wirtschaftliche Integration, zur Förderung der Mobilität von Fachkräften, der besseren Abstimmung der Qualifikationen auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Steigerung der Produktivität.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die rechtlichen Bestimmungen für die Einrichtung des **Binnenmarktinformationssystems (IMI)** und die **Ernennung nationaler Koordinatoren** zur Erleichterung der Anerkennung von Berufsqualifikationen im montenegrinischen Gesetz über Dienstleistungen und im montenegrinischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe enthalten sind. Die EU hält Montenegro dazu an, seine Bemühungen zu beschleunigen, um die Einrichtung des IMI sicherzustellen und die nationalen Koordinatoren zu ernennen, damit das IMI ab dem Zeitpunkt des Beitritts Montenegros zur EU betriebsbereit sein kann. Die EU ruft Montenegro auf, seine institutionellen Kapazitäten zu stärken, unter anderem durch die Schulung der für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen Behörden.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Montenegros bezüglich der Anerkennung der **erworbenen Rechte** für Inhaber von Ausbildungsnachweisen in den Bereichen Ärzte mit Grundausbildung, Fachärzte, praktische Ärzte (Hausärzte), Zahnärzte, Fachzahnärzte, Apotheker, Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, Hebammen, Tierärzte und Architekten, die im Bildungssystem der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bis zum 27. April 1992, der Bundesrepublik Jugoslawien bis zum 4. Februar 2003, dem Staatenbund Serbien und Montenegro bis zum 5. Juni 2006 und ab der Unabhängigkeit Montenegros am 5. Juni 2006 bis zum Zeitpunkt des Beitritts Montenegros zur Europäischen Union erworben wurden.

Die EU stellt fest, dass die Gewährung dieses Antrags von dem Ergebnis einer Bewertung der während der angegebenen Zeiträume geltenden Ausbildungsprogramme durch die Kommission abhängt. Die EU ersucht Montenegro, der Kommission detaillierte Informationen über die während der genannten Zeiträume geltenden Ausbildungsprogramme zu übermitteln. Das Ergebnis dieser Bewertung wird in die Entscheidung des Rates über den Antrag einfließen. Im Falle der Annahme muss die Richtlinie 2005/36/EG wie bei früheren Erweiterungen entsprechend technisch angepasst werden.

## **Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr**

Die EU begrüßt die Annahme des Gesetzes über Dienstleistungen im Jahr 2017 (Amtsblatt von Montenegro Nr. 71/17) und seiner weiteren Änderungen im Juli 2025 (Amtsblatt von Montenegro Nr. 77/25), mit denen eine Angleichung an die Anforderungen der **Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen** vorgenommen und so ein stabiles und berechenbares Geschäftsumfeld für Dienstleister aus der EU geschaffen und die Integration Montenegros in den EU-Binnenmarkt gefördert wird.

Die EU nimmt die **Fortschritte Montenegros bei der Angleichung seiner sektorspezifischen Rechtsvorschriften** an die Dienstleistungsrichtlinie zur Kenntnis. Die EU fordert Montenegro auf, die erforderlichen Änderungen der verbleibenden Gesetze, wie sie in den Verhandlungspositionen AD 27/14 CONF-ME 21 und AD 24/25 CONF-ME 11 aufgeführt sind, fortzusetzen, um sicherzustellen, dass alle verbleibenden Gesetze mit der Dienstleistungsrichtlinie in Einklang stehen und bis zum Beitritt umgesetzt werden. Dies wird die reibungslose Integration Montenegros in den EU-Binnenmarkt erleichtern und für die EU-Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen für Dienstleister schaffen.

Die EU erwartet, dass Montenegro **seine Verwaltungskapazitäten** zur Umsetzung und wirksamen Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie weiter **stärkt**.

**Die EU stellt fest, dass dies die Anforderungen der dritten Bedingung für den Abschluss des Kapitels (Dokument AD 20/17 CONF-ME 7) erfüllt.**

Die EU begrüßt die Einrichtung des Portals der **einheitlichen Ansprechpartner** im Juni 2024. Die EU stellt fest, dass dieses Portal nur für Informationszwecke funktioniert. Die EU erwartet, dass Montenegro die Funktionalität des Portals weiter verbessert, um die Gründung von Unternehmen und den Zugang zum Dienstleistungsmarkt in Montenegro zu erleichtern, die Online-Einreichung von Anträgen zu ermöglichen und regelmäßig aktuelle Informationen über reglementierte Berufe bereitzustellen. Die EU fordert Montenegro auf, seine Verwaltungskapazitäten weiter zu stärken und IT-Infrastruktur bereitzustellen, um die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Die EU würdigt die Bemühungen Montenegros um die Angleichung an den EU-Grundsatz der Nichtdiskriminierung durch die Abschaffung der **Staatsangehörigkeitserfordernisse für den Zugang zu Dienstleistungen und deren Ausübung**. Die EU begrüßt die ab dem Zeitpunkt des EU-Beitritts geltenden Änderungen des montenegrinischen Gesetzes über Steuerberater (Amtsblatt von Montenegro Nr. 26/07, 34/07 und 47/19), mit denen das diskriminierende Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung der Aufgaben eines Steuerberaters aufgehoben wird, sowie des Gesetzes über Tourismus und Gastgewerbe (Amtsblatt von Montenegro Nr. 2/18, 4/18, 13/18, 25/19, 67/19, 76/20, 130/21), mit denen es Fremdenführern aus den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, in Montenegro tätig zu werden. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass das montenegrinische Anwaltsgesetz (Amtsblatt von Montenegro Nr. 79/06, 22/17) die Eintragung von Rechtsanwälten aus EU-Mitgliedstaaten in das montenegrinische Anwaltsregister ab dem Zeitpunkt des EU-Beitritts Montenegros ermöglicht.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Änderungen zu verschiedenen montenegrinischen Rechtsakten eingebracht wurden, mit denen **das Staatsangehörigkeitserfordernis aufgehoben wird**, das im Widerspruch zum Niederlassungsrecht und zum freien Dienstleistungsverkehr stand. Die EU nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Montenegro im Juli 2025 Änderungen zur Aufhebung von Staatsangehörigkeitserfordernissen in den folgenden nationalen Gesetzen angenommen hat: das Gesetz über Gerichtssachverständige (Amtsblatt von Montenegro, Nr. 69/25), das allgemeine Bildungsgesetz (Amtsblatt von Montenegro, Nr. 89/25), das Gesetz über den Schutz von Personen und Eigentum (Amtsblatt von Montenegro, Nr. 89/25) und das Gesetz über die Raumplanung und die Errichtung von Gebäuden (Amtsblatt von Montenegro, Nr. 92/25). Die Aufhebung all dieser Staatsangehörigkeitserfordernisse gilt ab dem Tag des EU-Beitritts Montenegros.

**Die EU stellt fest, dass dies die Anforderungen der vierten Bedingung für den Abschluss des Kapitels (Dokument AD 20/17 CONF-ME 7) erfüllt.**

## Postdienste

Die EU stellt fest, dass Montenegro **seine nationalen Rechtsvorschriften** weitgehend **an den Besitzstand im Postbereich angeglichen hat**. Die EU begrüßt, dass Montenegro durch das Gesetz über Postdienste (Amtsblatt von Montenegro Nr. 57/11, 55/16 und 55/18) die Angleichung an die EU-Richtlinie 97/67/EG über Postdienste, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG und die Richtlinie 2008/6/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste in der Union, vollzogen hat. Die EU hält Montenegro dazu an, die Angleichung an die Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste abzuschließen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der montenegrinische Postmarkt seit 2013 vollständig für den Wettbewerb geöffnet ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der nationale Postbetreiber Montenegros „Pošta Crne Gore“ als Aktiengesellschaft registriert ist.

Die EU begrüßt die Annahme der Strategie Montenegros für die Entwicklung der Postdienste für den Zeitraum 2024-2028 zur Verbesserung der Qualität der Postdienste und zur Entwicklung neuer elektronischer Dienste. Die EU hält Montenegro dazu an, diese Strategie weiter umzusetzen, die zur Entwicklung eines modernen und effizienten Postsektors beiträgt.

Die EU erwartet, dass Montenegro seine Bemühungen um die Umsetzung des Besitzstands im Bereich der Postdienste fortsetzt und den Postmarkt wirksam reguliert, um die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu verbessern und bessere Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der EU bereitzustellen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das Gesetz über elektronische Kommunikation im Oktober 2024 angenommen wurde. Mit diesem Gesetz hat Montenegro die Gesetzesänderungen fortgesetzt, um die Unabhängigkeit seiner nationalen Regulierungsbehörde, der Agentur für **elektronische Kommunikation und Postdienste (EKIP)**, zu stärken. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die EKIP unter anderem für die Regulierung des Postsektors, einschließlich der Erteilung von Lizenzen und der Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, zuständig ist.

Darüber hinaus begrüßt die EU die zusätzlichen Garantien, die das Gesetz über elektronische Kommunikation für die Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde bietet. In dem Gesetz werden klare Verfahren für die Ernennung und die Entlassung von Ratsmitgliedern und des Exekutivdirektors festgelegt. Die EU begrüßt, dass die EKIP mit diesem Gesetz uneingeschränkte Autonomie bei der Verwaltung ihres Haushalts erhalten hat, indem klare Verfahren für die Finanzplanung und die Berichterstattung festgelegt wurden.

Die EU erwartet, dass Montenegro die Verwaltungskapazität der EKIP weiter stärkt, um den Postmarkt effizient zu regulieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Betreiber zu gewährleisten und bessere Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der EU bereitzustellen.

Die EU ersucht Montenegro, sie regelmäßig über die Entwicklungen und die Schritte zu unterrichten, die es im Hinblick auf die weitere Angleichung seiner Rechtsvorschriften in allen mit dem EU-Besitzstand zusammenhängenden Bereichen des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs und im Hinblick auf die Stärkung der Verwaltungskapazitäten in diesen Bereichen unternimmt.

\* \* \*

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des EU-Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU betont, dass sie alle oben genannten Einzelaspekte besonders aufmerksam verfolgen wird, damit die Verwaltungskapazität Montenegros zur Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel gewährleistet werden kann. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand und die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Daher wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinen Verhandlungspositionen AD 27/14 CONF-ME 21 und AD 24/25 CONF-ME 11 den zum 14. Oktober 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 3 akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Außerdem erinnert die EU daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 14. Oktober 2025 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.